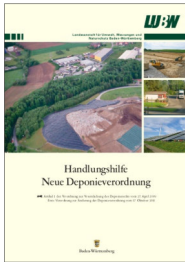


Anleitung zur Probenahme und Analyse



Schon gewusst?

- Die Charakterisierung von Abfällen, vor deren Ablagerung auf einer Deponie, ist gemäß § 8 DepV grundsätzlich eine Pflicht des Abfallerzeugers. Insbesondere sind dafür die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des § 8 DepV zu beachten.
- Nach § 6 KrWG hat die Verwertung eines Abfalls grundsätzlichen Vorrang vor dessen Beseitigung. Ist ein Abfall nicht verwertbar, muss dies in der grundlegenden Charakterisierung schriftlich dargelegt werden. Maßnahmen zur bautechnischen Verwertung eines mineralischen Abfalls auf unseren Deponien werden als Verwertungsmaßnahme anerkannt, bedürfen jedoch vorab der Abstimmung mit der AVL.
- Grundlage für die Anzahl der zu entnehmenden Proben ist die LAGA PN 98.

Was muss ich tun?

Zur Umsetzung der LAGA PN 98 ist bei der Probenahme und Analysenerstellung folgendes zu beachten:

Haufwerk $\leq 250 \text{ m}^3$ (bis 500 t):

- Pro Haufwerk benötigen wir mindestens 2 komplette Deklarationsanalysen. Anhand der Analyseergebnisse wird neben den Zuordnungswerten nach DepV auch die Homogenität des Abfalls ermittelt.
- Weitere Laborproben (bis zum Gesamtumfang der nach LAGA PN 98 geforderten Probenanzahl) lassen Sie noch nicht analysieren. Bewahren diese aber als Rückstellproben auf.
- Im Falle fehlender Homogenität des Abfalls werden aus diesen Rückstellproben die weiteren Untersuchungen, zumindest für die inhomogenen Schlüsselparameter, durchgeführt. Die Anzahl der aus den Rückstellproben nachzuliefernden Analysen entspricht dann der Mindestanzahl nach LAGA PN 98

Haufwerk $\geq 250 \text{ m}^3$

- Die o. g. Vorgehensweise ist bei größeren Massen analog anzuwenden. Wählen Sie die Probenanzahl auch hier gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98.
- Für Haufwerke von mehr als 250 m^3 benötigen wir mindestens 2 komplette Deklarationsanalysen je angefangene 250 m^3 Material zur Entsorgung.



HINWEISE

- Die nach Anhang 4 DepV vorgegebenen Untersuchungsmethoden sind zwingend einzuhalten. Der Probenehmer muss eine Fachkunde nach LAGA PN 98 besitzen. In der Handlungshilfe zur DepV der LUBW (www.lubw.de) sind die Kriterien für die Fachkunde unter Punkt 5 definiert. Die Nachweise über die Fachkunde sind der AVL mit den Analysen vorzulegen.
- Die Analysen der Proben sind in einem akkreditierten Prüflabor vorzunehmen.
- Die Anerkennung von sogenannten „gleichwertigen Verfahren“ ist im Falle einer Ablagerung auf den AVL-Deponien schriftlich nachzuweisen.
- Kenntnisse über auffällige Gehalte von Schwermetallen im Feststoff, Herbiziden, PFT, PFC, Dioxinen und Furanen etc., sind von Ihnen in den Analysen zwingend zu berücksichtigen und anzugeben. Dies ist u. a. eine Voraussetzung für die korrekte Zuordnung des Abfalls zu nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfällen.
- Die ordnungsgemäße Probenahme nach PN 98 (siehe Anzahl Einzelproben, Mischproben, Sammelproben, Laborproben) muss im Probenahmeprotokoll dokumentiert werden.
- Wird bei kritischen Parametern (insbesondere bei lipophilen Stoffen, PAK, MKW, PCB, BTEX, DOC, PFT/C, PCDD/F) 80 % des Zuordnungswertes überschritten, müssen für die auffälligen Schlüsselparameter aus den vorhandenen Rückstellproben weitere Analysen in der Anzahl der PN 98 erstellt werden.
- Der Abfallerzeuger muss den Wert der grundlegenden Charakterisierung (Excel-Tabelle), sowie die Homogenität des Materials nachweisen. Nutzen Sie hierfür die für unsere Deponien gültigen Mustertabellen (siehe Anhang). Diese finden Sie auch unter www.avl-lb.de
- Die Ablagerung von Abfällen nach der 4/5 Regel bzw. der 9/11 Regel (bei Überschreitung eines beliebigen Zuordnungswertes) ist nur über einen Antrag und mit der Zustimmung des jeweiligen Regierungspräsidiums möglich. Dieser Antrag wird nach Vorlage der Analysendaten von der AVL beim RP gestellt. (Die Regierungspräsidien bitten die Abfallerzeuger, vom direkten Kontakt zum RP abzusehen und alle Ausnahmeanträge über die Deponiebetreiber zu stellen.) Für die Bearbeitung dieser Anträge berechnet die AVL ihren Verwaltungsaufwand gemäß der aktuell gültigen Entgeltliste. Diese finden Sie auf unserer Webseite www.avl-lb.de. Die Bearbeitungsgebühren des Regierungspräsidiums werden von der AVL an den Abfallerzeuger weitergegeben.
- Müssen aus Umweltschutz- oder vergleichbaren Gründen die angelieferten Abfälle zunächst auf dem Zwischenlager der Deponie zusätzlich mit einer Folienabdeckung versehen werden, behalten wir uns eine Weiterberechnung dieser Zusatzkosten an den Abfallerzeuger vor.

Weitere Informationen rund um die Entsorgung von mineralischen Abfällen sowie die Kontaktdaten unseres Stoffstrommanagement erhalten Sie auf unserer Webseite www.avl-lb.de im Geschäftsbereich Deponien.

Fragen? Wir helfen gerne weiter. Schicken Sie uns eine E-Mail an: deponien@avl-lb.de

STOFFSTROMMANAGEMENT

Abfallverwertungsgesellschaft
des Landkreises Ludwigsburg mbH
Hindenburgstraße 30, 71638 Ludwigsburg
deponien@avl-lb.de, www.avl-lb.de

